

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 24. August 1999

Teil I

192. Kundmachung: Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

192. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Auf Grund des Art. 37 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird in der **Anlage** die vom Bundesrat am 26. Juni 1997 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates kundgemacht.

Klima

Anlage

Die Geschäftsordnung des Bundesrates vom 30. Juni 1988, BGBl. Nr. 361, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 84/1999 wird geändert wie folgt:

Artikel I

1. Dem § 16 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verhandlungsgegenstände nach § 16 Abs. 1 lit. c gelten mit dem Zeitpunkt, zu dem alle Antragsteller aus dem Bundesrat ausgeschieden sind, als zurückgezogen.“

2. Dem § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Selbständige Anträge, die einen Gesetzesvorschlag enthalten und von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bundesrates unterzeichnet sind, sind gemäß Art. 41 Abs. 1 B-VG vom Präsidenten unverzüglich dem Nationalrat zur weiteren geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln, wenn dies von den Unterzeichnern verlangt wird.“

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates tritt mit 1. September 1999 in Kraft.